

eines auf die individuelle Verfehlung verengten Sündenbegriffes. Wie läßt sich diese Neuakzentuierung auch auf der Ebene des gemeinsamen kirchlichen Rituals veranschaulichen?

Werbick: Hier wären wiederum die Bußgottesdienste zu nennen, aber auch andere gemeinschaftliche Rituale, in denen die Betroffenheit von gesellschaftlicher oder kirchlicher Schuldverstrickung zum Ausdruck kommt wie auch die Bereitschaft, hier Verantwortung zu übernehmen; also etwa: zeichenhafte Verzichts-Aktionen, Demonstrationen, die nicht einfach nur Selbstgerechtigkeit demonstrieren, Partnerschaften mit von unserem Lebensstil Mitbetroffenen ...

HK: Welcher Form oder welchen Formen soll dann ein sakramentaler Charakter vorbehalten bleiben, und welchen Stellenwert wird das Bußsakrament innerhalb einer neugestalteten Bußpastoral haben?

Werbick: Die Diskussion der letzten zwanzig Jahre hat zum einen gezeigt, daß sich die Form des Bußsakramentes sehr

stark verändern kann. Von der Theologie her gäbe es wohl kaum Vorbehalte gegenüber Vorstellungen, die genannte Praxis der „révision de vie“ auch im gemeinschaftlichen Vollzug mit dem Zuspruch des Priesters zu verbinden, daß Gott dem Menschen in der Ambivalenz, in der er sich vorfindet und zu der er sich bekennt, zugewandt ist. Die Frage, inwieweit es neben der Einzelbeichte noch andere sakramentale Bußformen geben könnte, ist weiterhin offen. Hier gibt es ja auch in einzelnen Teilen der Kirche unterschiedliche Praktiken. Eine Entwicklung, innerhalb deren gemeinschaftliche Formen der Buße und keineswegs nur der Bußgottesdienst sakramentalen Charakter erlangen, scheint mir durchaus denkbar. Bei diesen Fragen sollte man nicht allzu ängstlich sein. Wichtig ist, daß man frühere Erfahrungen mit dem Bußinstitut in ihrer ganzen Zwiespältigkeit nicht verdrängt, den Schaden sieht, den es bei Menschen angerichtet hat, aber eben auch die gewährte Hilfe. Von der kirchlichen Tradition gibt es meines Erachtens keine zwingenden Gründe, die Sakramentalität der Buße auf Rituale in der face-to-face-Situation zu beschränken.

Eine politische „Fata Morgana“?

Modelle und Kriterien für eine Neugestaltung des Familienlastenausgleichs

Daß die wirtschaftliche Lage der Familien dringend zu entlasten ist, darüber besteht quer durch alle Parteien und gesellschaftlichen Institutionen ein breiter Konsens. Zu der Frage aber, wie dies zu leisten, vor allem aber zu finanzieren ist, kursieren die verschiedensten Vorstellungen und Modelle. Bernhard Jans, Bundesgeschäftsführer des Familienbundes der Deutschen Katholiken, unternimmt im folgenden Beitrag eine kritische Sichtung der aktuellen Vorschläge und formuliert grundlegende Kriterien für die anstehende Reform des Familienlastenausgleiches.

Immer öfter wird in den letzten Wochen und Monaten die wirtschaftliche Situation der Familien thematisiert, was ursprünglich nur eine Domäne der Familienverbände war. Kinderreiche und einkommenschwächere Familien sollen besonders gefördert werden, hieß es bereits in der ersten Regierungserklärung von Bundeskanzler Helmut Kohl, ganz im Zeichen der „geistig-moralischen Wende“ vor mehr als 10 Jahren. Die Familie stand im Mittelpunkt einer beabsichtigten, auf soziale Prinzipien, auf Solidarität, Sicherheit und Subsidiarität gründenden Erneuerung der Gesellschaft. Folgerichtig wurde eine Neuorganisation der Familienpolitik in die Wege geleitet. Umstritten ist allerdings nach wie vor, ob tatsächlich eine Verbesserung der Leistungen für Familien eingetreten ist.

Bei der SPD gab es eine Annäherung an das Thema Familie mit der Formel, „dem Staat muß jedes Kind gleich viel wert sein“. Seither feiert die Familie bei der SPD ihre Neuentdeckung. Für die Bundestagswahl gibt es eine Wiederauflage der Forderung nach einem einheitlichen Kindergeld, gear-

beitet wird an einer Lastenausgleichskasse; – trotz aller Dementis des SPD-Vorsitzenden, für den maximal das Einheitskindergeld denkbar ist.

Schlechte Voraussetzungen für den Familienlastenausgleich

Durchgängig zeigt sich angesichts der wirtschaftlichen Lage der Familien erheblicher Entlastungsbedarf. Vergleicht man Wertschätzung, geäußerten Handlungsbedarf einerseits und die vorhandenen Initiativen zur Verbesserung der Lebenssituation von Familien andererseits, zeigen sich allerdings große Diskrepanzen. Kennzeichnend für die Situation der Familienpolitik dürfte das für Familien ebenso wie für Politiker unvermittelte Verhältnis von Gesellschaft und Familie, noch mehr von Staat und Familie sein. Ist eine familienpolitische Leistung bereits ein Eingriff in die Familie, die deren Autonomie reduziert? Die Familie wird so sehr der Privat-

sphäre zugerechnet, daß Verbesserungen der familienpolitischen Leistungen zwangsläufig nur eine nachgeordnete Rolle einnehmen dürfen.

So wird von Familien vermehrt Selbsthilfe eingefordert; verwiesen wird auf Nachbarschaftsnetzwerke, Privatinitiativen für Kinder, Selbsthilfe am Bau usw. Aber auch hier zeigt sich ein ungeklärtes Verhältnis. Politik nimmt der Familie inhärente Problemlösungskompetenzen auf, fordert diese von Familien ein, wo eigentlich *politisch-strukturelle Rahmenbedingungen* vorgängig erforderlich wären. Die hinter politischen Entscheidungen stehenden und damit über die Entscheidungen vermittelten Wertvorstellungen werden dagegen oft verdeckt: Politik liefert mit finanziellen Vorgaben zugleich immer auch Wertorientierung.

„Familienleistungsausgleich“, Familiensplitting“, „Bürgergeld“, „Kinderlastenausgleich“, „Lastenausgleichskasse“... es gibt eine geradezu turbulente Vervielfältigung von Modellen zum Familienlastenausgleich. Geht es nun um eine Entlastung der Familien oder um „Blendbegriffe“, um die familienpolitische „Fata Morgana“, um zu verdecken, daß man eigentlich für Familie nicht mehr investieren möchte als wohlmeinende Worte?

Ein neuer alter Begriff wie das Familiensplitting für ein System, das vor mehr als 15 Jahren als untauglich zur angemessenen Förderung von Familien erkannt wurde, ist nunmehr die große Neuentdeckung der CDU. Keiner weiß anscheinend, wie negativ sich ein Familiensplitting auswirken kann, aber „Familiensplitting“ klingt einfach besser als „Ehegattensplitting“. Auch ein „Familienleistungsausgleich“ klingt gut, Familien leisten schließlich etwas. Aber muß es nicht um eine Entlastung der Familien und damit um einen Lastenausgleich gehen, nicht um ein Entgelt für Leistungen? Dann der Kinderlastenausgleich: Hier soll wohl die fortschreitende Individualisierung in unserer Gesellschaft begrifflich aufgenommen werden. Oder das Bürgergeld: Eigentlich weiß man davon nur, daß die FDP es möchte, daß verschiedene Leistungen zusammengefaßt werden sollen und daß dies nach verschiedenen Kriterien alles sehr gerecht gestaltet sein soll. Unüberschaubar sind die Modellvarianten, die derzeit von Politikern, Verbänden, engagierten Familienvätern, Wissenschaftlern, usw. vorgestellt werden. Allen ist eines gemeinsam: Sie knüpfen nur begrenzt an den Diskussionsstand der relevanten Parteien an und sind daher fernab von möglichen Auswirkungen im Bereich der Familienpolitik.

Familien erbringen Leistungen für Staat und Gesellschaft. Sie tragen Belastungen, für die ein Ausgleich zu schaffen ist. Familien sind in unserer Gesellschaft benachteiligt, insbesondere gegenüber denjenigen, die ohne Kinder leben. Die Belastungen von Familien sind so hoch, daß sie sich in der Regel finanziell einschränken müssen. Eine größere Familie zu haben oder alleinerziehend zu sein, ist gleichzusetzen mit hohem Armutrisiko. – So oder ähnlich wird die Lebenswirklichkeit von Familien in verschiedensten Publikationen, nicht zuletzt auch durch das Bundesministerium für Familie und Senioren umschrieben. Ergänzt wird dies oft noch mit

Verweisen auf die große Diskrepanz zwischen dem Wunsch, eine Familie zu gründen bzw. Kinder zu haben und dessen begrenzte Umsetzung, was dann auf die wenig familienfreundlichen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zurückgeführt wird.

Je nach Studie oder Berechnungsverfahren werden *Aufwendungen* pro Kind im Monat zwischen etwa 600 und 1100 DM genannt. Der untere Wert orientiert sich am durchschnittlichen Sozialhilfebedarf und wird vom Bundesministerium für Familie und Senioren mitgetragen; die Familienverbände gehen von mindestens 700 DM aus. Unterboten wird dieser Wert nur durch das Bundesfinanzministerium mit 517 DM als Existenzminimum, erhoben mittels einer eigenwilligen, bis dato nicht bekannten Differenzmethode, bei der die Wohnkosten zum überwiegenden Anteil dem Existenzminimum der Erwachsenen zugerechnet werden; Effekt ist eine Bevorteilung derjenigen, die ohne Kinder leben. Diese Festsetzung des Finanzministers ist Grundlage der derzeitigen steuerlichen Entlastung der Familien. In Familien entsteht insgesamt für zwei Kinder, die bis zum 18. Lebensjahr bei ihren Eltern wohnen, ein Aufwand von etwa 900 000 DM.

Als staatliche Leistung wird gerne auf die ansehnliche Summe von etwa 38 Milliarden DM verwiesen, die den Eltern über *Kindergeld* und *Kinderfreibeträge* zukomme. Abgesehen davon, daß Steuerfreibeträge keinerlei Leistungen an Familien sind, sondern eine Nichtbesteuerung dessen, was tatsächlich nicht zu besteuern ist, ist das Kindergeld auch nur der Betrag, der an Familien zurückgegeben werden muß, weil ihnen der Staat zu hohe Steuern abverlangt.

Eine kaum zu überschauende Vielfalt staatlicher Leistungen

Unter Familienpolitik werden alle Leistungen des Staates verstanden, die Rahmenbedingungen schaffen, mit denen entweder die einzelnen Mitglieder einer Familie oder die Familie insgesamt in die Lage versetzt werden soll, souverän ihren Lebensplan zu entwerfen. Dies schließt – bezugnehmend auf Artikel 6 des Grundgesetzes – eine Entlastung der Familien von zwangsläufigen Aufwendungen wie eine Förderung der Familien ein. Die Rahmenbedingungen müssen auf jeden Fall sicherstellen, daß Familien nicht im Vergleich zu all denjenigen, die ohne Kinder leben, benachteiligt werden. Familienpolitische Leistungen zielen auf die Gesamtheit aller Familien ab. Sozialpolitische Leistungen für Familien stellen dagegen ab auf besonderen Bedarf im Einzelfall. Eine mehr als dürftige Familienpolitik macht Familien – oft gar als weitgehend konstitutives Element der Familiengründung – von sozialpolitischen Leistungen zwangsläufig abhängig.

Derzeit gibt es eine kaum noch überschaubare Vielfalt staatlicher Leistungen – etwa 100 – zugunsten der Familien und Haushalte mit je unterschiedlicher Zielsetzung. Herausragend dabei ist der *Familienlastenausgleich*, der auf die steu-

erliche Entlastung und die direkte Transferleistung im Zusammenhang mit den Aufwendungen für Kinder abzielt. Für jedes Kind wird ein Steuerfreibetrag von 4104DM eingeräumt. Das *Kindergeld* ist nach Kinderzahl gestaffelt; für das erste Kind gibt es ein Kindergeld von 70DM, für das zweite Kind abhängig vom Einkommen zwischen 70 und 130DM, für das dritte Kind bei einer von der Kinderzahl abhängigen Einkommensgrenze zwischen 140 und 220DM, für das vierte und alle weiteren Kinder zwischen 140 und 240 DM. Bei einer relativ hohen zweiten Einkommensgrenze wird das Kindergeld für die dritten und alle weiteren Kinder auf 70DM reduziert. Eltern, die den Steuerfreibetrag nicht in Anspruch nehmen können, erhalten je nach Einkommen einen Kindergeldzuschlag von bis zu maximal 65DM. In Einzelbestimmungen wird geregelt, bis zu welchem Lebensjahr Kindergeld gewährt wird, wieviel ein Kind in Ausbildung hinzuverdienen darf, wer als Kind zählt usw. Das gestaffelte Kindergeld wird nach der sogenannten Zählkindermethode gewährt.

Durch die verschiedenen Bedingungen entstehen des öfteren benachteiligende Wirkungen für Familien. So gibt es z. B. Fälle, in denen das Kindergeld bei zu hohem Einkommen gemindert wird, aber gleichzeitig wegen zu geringem Einkommen ein Anspruch auf Kindergeldzuschlag entsteht. Insgesamt werden mit diesem sogenannten Familienlastenausgleich die Leistungen der Familien *nicht anerkannt*. Es wird lediglich der Mindestanspruch des Verfassungsgerichts, das Existenzminimum steuerfrei zu belassen, aus Sicht des Bundesfinanzministers – nicht dagegen aus Sicht der Bundesfamilienministerin, noch weniger aus Sicht der Verbände – eingelöst. Der Gesetzgeber gesteht sich auch nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu, einen aller Wahrscheinlichkeit nach verfassungswidrigen Zustand zu erhalten.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1990 zum steuerfreien Existenzminimum

Das Prinzip der Steuergerechtigkeit wird allzu oft vom Gesetzgeber nicht respektiert, worauf das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren wiederholt hingewiesen hat. Dem Bürger darf nicht dasjenige Einkommen besteuert werden, das er zwangsläufig zur Sicherung des Lebensunterhalts einsetzen muß. Steuergerechtigkeit ist vorgängig vor allen staatlichen Leistungen; ein jedes Verwechseln von Steuergerechtigkeit mit Steuerersparnis verkennt Grundprinzipien gesellschaftlichen Zusammenlebens, nicht zuletzt von Subsidiarität. Die Familie muß in der Lage sein, aus ihrem Einkommen heraus den Lebensunterhalt zu bestreiten. Dem Staat steht nicht das Recht zu, in diesen Bereich einzugreifen.

Bezugnehmend auf den Artikel 6 II des Grundgesetzes („Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“) hat das Bundesverfassungsgericht am 12. Juni 1990 festgestellt: „Der Staat (muß) dem Steuerpflichtigen sein Einkommen insoweit steuerfrei belassen, als

es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein, das heißt zur Sicherung seines Existenzminimums, benötigt wird. Dabei folgt aus Art. 6 Abs. 1 GG, daß bei der Besteuerung einer Familie das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben muß.“ Ergänzend wird festgestellt, daß „andere steuerliche Vergünstigungen für Kinder, da sie nicht für den Grundbedarf bestimmt sind, nicht in die vergleichende Betrachtung einbezogen werden dürfen.“

Das Verfassungsgericht beschränkt sich in seinen Ausführungen auf das steuerfrei zu belassende Existenzminimum. Das Kindergeld wird zum Bestandteil der steuerlichen Entlastung, es ist damit kein Transfer mehr im Sinne einer Deckung familialen Bedarfs. Ein Familienlastenausgleich, der sich als Anerkennung der Leistungen der Familien für Staat und Gesellschaft versteht, müßte dagegen *nach* der Schaffung von Steuergerechtigkeit erst einsetzen.

Neben der Entlastung der Familien von zwangsläufigen Aufwendungen für Kinder ist das Existenzminimum der gesamten Familie, damit der Eltern mit aufzunehmen. „Dem der Einkommensteuer unterworfenen Steuerpflichtigen muß nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen so viel verbleiben, als er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum)“ (L 1, BVerfG 25. 9. 1992). Im Vergleich zu den Steuerfreibeträgen für Kinder stellte das Verfassungsgericht damit ein weiteres, ergänzendes Prinzip auf. Allerdings kann das Einkommen nach Verbleib des Existenzminimums einer wie immer gewählten Progression unterworfen werden; der Gesetzgeber könnte den höheren Freibetrag kompensieren durch einen kürzeren Progressionsverlauf oder durch höhere Steuersätze mit dem Ergebnis einer massiven *Einkommensnivellierung*. Positiv zu bewerten ist die Orientierung auf die gesamte Familie hin: Unabhängig von der Wirkung eines Kinderfreibetrages ist das Prinzip der *Bedarfsgerechtigkeit* so weit auszugestalten, daß jedem Erwachsenen wie jedem Kind in der Familie das Existenzminimum verbleibt.

„Der Steuergesetzgeber muß dem Einkommensbezieher von seinen Erwerbsbezügen zumindest das belassen, was er dem Bedürftigen zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt“ (L 2, BVerfG 25. 9. 1992). Damit ist zwar der Grundsatz für die Festsetzung des Existenzminimums formuliert, aber es verbleibt ein breiter Interpretationsspielraum aufgrund der Vielschichtigkeit der Leistungen der Sozialhilfe. Das Existenzminimum kann allerdings nicht der auf Zukunft gerichtete Ansatz sein. Die Sozialhilfe ist eine Absicherung auf niedrigstem Standard, der möglichst bald verlassen werden soll, das so fixierte Existenzminimum eine Form minimalster Entlastung. Kann es sich eine Gesellschaft auf Dauer leisten, bei einem Teil der Bevölkerung – der dann auch noch die Zukunft der Gesellschaft zu sichern hat – eine Existenzsicherung vorzunehmen, die sich ausschließlich am *absoluten Minimum* orientiert?

Als ungerecht werden immer wieder Freibeträge bezeichnet aufgrund der durch die Steuerprogression bedingten unterschiedlichen Entlastungseffekte. Diese Unterschiedlichkeit hat nichts mit Ungerechtigkeit zu tun, sondern ist schlichtweg Effekt des Steuersystems. Akzeptiert man, daß ein progressiv verlaufender Steuertarif existiert, akzeptiert man weiterhin, daß Familie vorgängig ihre Belange wahrzunehmen und zu sichern hat vor aller staatlicher Ordnung, dann ist dieser Entlastungseffekt in Kauf zu nehmen. Ein Staat hat dann unter den Gesichtspunkten Gerechtigkeit, Solidarität, Gleichbehandlung bei Berücksichtigung der Lebenssituationen den Bedarf aller Familien zu berücksichtigen. Dieses Bedarfsprinzip ist dann gleichrangig zum Prinzip der Steuergerechtigkeit zu verankern, beide sind aufeinander abzustimmen, da Einseitigkeit Wertorientierungen verschieben und Ungerechtigkeiten schaffen kann.

Die Steuergerechtigkeit ist zu ergänzen durch das Prinzip der *Bedarfsgerechtigkeit*. Familien sind um so mehr zu fördern, je größer ihr Bedarf ist. Grundlage des Bedarfsprinzips sind die *Aufwendungen für Kinder*. Es ist eine Frage der politischen Entscheidung eines sich sozial verstehenden Gesetzgebers, festzulegen, in welchem Umfang staatliche Transferleistungen Eltern in ihrer Aufgabe unterstützen. Dies schließt auch eine mögliche Staffelung der Transferleistung bei Mehrkinderfamilien ein. Je höher der Transfer angesetzt wird, desto weniger werden Familien abhängig von Sozialhilfe.

Der Begriff der *Mehr-Generationen-Solidarität* im Zusammenhang mit dem Familienlastenausgleich erinnert zunächst an Beiträge zur Rentenversicherung. Eine solche Entlastung ist sicherlich zwingend notwendig. Aber Mehr-Generationen-Solidarität im Familienlastenausgleich verweist darauf, daß Familien durch die Erziehung von Kindern auf personaler und sozialer Ebene für alle Mitglieder der Gesellschaft wie für das Gesamtsystem unsere Zukunft absichern. Die durch die Erziehung und den Unterhalt für Kinder entstehenden Belastungen sind daher nicht allein den Eltern zuzuordnen, sondern allen Mitgliedern der Gesellschaft. Folglich ist die finanzielle Entlastung der Familien in ein System einzubringen, an dem alle Einkommensbezieher orientiert an ihrer Leistungsfähigkeit beteiligt werden.

Modellvariationen mit unterschiedlicher Erfolgsaussicht

Im folgenden sollen einige politikrelevante Ansätze vorgestellt werden, die anknüpfen an Parteikonzepte, Wahlprogramme und damit kurz- oder mittelfristig eine gewisse Durchsetzungswahrscheinlichkeit haben.

Beim „klassischen“ Familiensplitting wird ausgehend von einer Kritik des Ehegattensplittings eine fast analoge Konstruktion entwickelt: Das Haushaltseinkommen wird berechnet; zur Steuerermittlung wird der Betrag durch die Kopfzahl der Haushaltsmitglieder geteilt, dies gegebenen-

falls gewichtet. Die problematischen Folgen des Familiensplittings haben sich aber durch die inhaltsleere Neuentdeckung des Begriffs durch die CDU-Grundsatzkommission und die Festschreibung im Grundsatzprogramm der Union nicht geändert. Hat bereits jetzt der Kinderfreibetrag einen Entlastungseffekt von Geringverdienern zu Höchstverdienern in einem Verhältnis von etwa eins zu drei, vervielfältigt sich dieser Effekt auf bis zu eins zu dreißig beim Familiensplitting. Dies kann nur als grob ungerecht gegenüber einkommensschwächeren Familien bezeichnet werden.

Abgesehen davon ist wohl kaum denkbar, auf Dauer eine Haushaltsgemeinschaft von erwachsen werdenden Kindern mit eigenem Einkommen und Eltern steuerrechtlich zu verankern, ohne daß man nicht zugleich negative Effekte auf das familiäre Binnenklima mit in Kauf nimmt.

Das *Familienrealsplitting* geht aus von den Unterhaltsverpflichtungen, wie sie unter anderem im Scheidungsrecht verankert sind. Es wird ein Unterhaltsbetrag angesetzt, der sich mindestens am Existenzminimum für Erwachsene bzw. für Kinder orientieren muß und beim Steuerpflichtigen in Anrechnung gebracht wird; der Unterhaltspflichtige hat diesen Unterhalt dann steuerlich geltend zu machen, der Unterhaltsberechtigte ihn steuerlich auszuweisen. Mit diesem Modell können zwar die Ungerechtigkeiten des Familiensplittings angegangen werden, jedoch werden neue Denkmodelle hinsichtlich des Verständnisses von Familie – zum Teil gar entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – eingebracht. So wird zum zum Beispiel die Erwerbsgemeinschaft der Ehegatten steuerrechtlich zu einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber Ehegatten und Kindern. Die Familie wird reduziert auf eine Gruppe von Personen, die wechselseitig unterhaltsverpflichtet sind. Letztlich findet auf diese Weise steuerrechtlich eine völlige Auflösung des Familienverbundes statt.

Das „*Kurzfristmodell*“ der SPD besteht immer noch in dem einheitlichen Kindergeld von DM 250,- je Kind, ergänzt mit einem Familienzuschlag ab dem vierten Kind. Diesem Modell wird im allgemeinen zugute gehalten, daß für jeden klar ersichtlich ist, was tatsächlich an Leistungen erfolgt. Unterstellt wird eine Verbesserung der Entlastung der Familien. Eher ideologisch verbrämt wird darauf verwiesen, daß dem Staat jedes Kind gleich viel wert sein müsse.

Gemessen an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts reicht der Betrag von DM 250,- nicht aus, das Existenzminimum eines Kindes steuerfrei zu belassen. Es ergibt sich eine nur merkliche Besserstellung der Familien, bei größeren Familien kaum mehr vorhanden oder gar völlig aufgehoben. Das Modell vermischt Entlastung von Familien und Förderung von Familien; es suggeriert den Familien, daß tatsächlich eine Förderung von Familien gegeben sei, obwohl noch nicht einmal die Entlastung sichergestellt ist. Dies wird noch dadurch unterstrichen, daß die Finanzierung *ausschließlich durch Umschichtung* innerhalb der familienpolitischen Leistungen erreicht werden soll.

Das „*Langfristmodell*“ einer „Lastenausgleichskasse“ der SPD

ist geradezu ein Gegenbeispiel zum einheitlichen Kindergeld und stößt in der Partei außerhalb des Kreises der Familienpolitiker auf wenig Gegenliebe. Die doch allzu große Familienfreundlichkeit scheint suspekt. Der Familienlastenausgleich soll außerhalb des Bundeshaushalts durch ein *beitragsorientiertes System* geregelt werden. Die Familien sollen für jedes Kind ein Kindergeld in Höhe des Existenzminimums erhalten. Die für die Ausgleichskasse erforderlichen Mittel werden von allen Steuerzahlern durch einen einkommensabhängigen Beitrag erhoben. Dadurch ergibt sich als Differenz zwischen Kindergeld und Beitragsleistung ein breites Spektrum möglicher Entlastungseffekte je nach Einkommenshöhe bis hin zur Möglichkeit, daß Höchstverdiener einen höheren Betrag in die Lastenausgleichskasse einzahlen, als sie über das Kindergeld wieder ausgeschüttet bekommen.

Dieses Modell wagt den Ansatz, endlich einmal das Prinzip „Familien finanzieren Familien“ zu durchbrechen und die Belastung auch auf diejenigen mitzuverteilen, die ohne Kinder leben. Problematisch ist bei diesem Modell, daß alle Steuerzahler zusätzlich zu ihrer bisherigen Belastung mindestens 5 Prozent ihres zu versteuernden Einkommens abführen müßten. Das Modell bietet insgesamt eine Vielzahl von Denkansätzen, die derzeit bei der SPD aber kaum umgesetzt werden dürften.

In einem eigenen Modell hat Bundesfamilienministerin *Hannelore Rönsch* vorgeschlagen, das Existenzminimum über einen entsprechend hohen Freibetrag steuerfrei zu belassen. Orientiert am Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit soll ein wesentlich erhöhtes Kindergeld in der Staffelung 200 DM für das erste Kind, 300 DM für das zweite Kind und 400 DM für das dritte und alle weiteren Kinder gewährt werden, das bei höherem Einkommen bedarfsorientiert reduziert werden und schließlich ganz entfallen soll. Im Sinne einer Zukunftssicherung, erhoben durch eine *Zukunftssteuer*, sollen die Belastungen durch Kinder von allen Steuerzahlern aufgefangen werden.

Kriterien für die Neugestaltung des Familienlastenausgleichs

Sieht man, wie ernst die Belange der Familien in unserer Gesellschaft genommen werden, kann man die harsche Kritik an diesem Vorschlag der Bundesfamilienministerin sehr wohl einordnen. Kritisch angemerkt werden könnte bei diesem Modell, daß bei zu niedrig angesetzten Einkommensgrenzen ein „Mittelstandsloch“ bei der Entlastung der Familie entstehen könnte. Nachzufragen ist, wie das Existenzminimum zu fixieren ist. Zu überlegen wäre auch, ob tatsächlich eine Zukunftssteuer in der vorgeschlagenen Form Sinn macht oder ob nicht eine Beitragsbelastung aller bei einer dann höheren Entlastung von Familien Konfliktstoff vermeiden könnte. Dennoch ist insgesamt gesehen das „Rönsch-Modell“ das beste Modell, das derzeit auf dem Markt ist.

Welches dieser vorgestellten Modelle politikwirksam werden dürfte, wird wohl vom Ausgang der Wahlen im Oktober des Jahres abhängig sein. Von daher gilt es, einige Grundsätze zu formulieren.

1. Die Beiträge für die Entlastung der Familien müssen von denjenigen, die mit Kindern als auch von denjenigen, die ohne Kinder leben, erhoben werden. Dabei ist die bereits vorhandene finanzielle Belastung der Familien durch die Kinder zu berücksichtigen.

2. Das Existenzminimum eines jeden Familienmitglieds muß steuerfrei belassen werden; dies erfordert einen Kinderfreibetrag oder nach Umrechnungsverfahren eine relativ hohe Transferleistung. Nach Besteuerung muß für jedes Familienmitglied das Existenzminimum verbleiben.

3. Die Berechnungsmethode ist festzulegen. Dies kann zunächst geschehen anhand des Leistungskataloges der Sozialhilfe, wobei die anteilige Methode für die Wohnkosten anzuwenden ist. Bei den Kindern ist diese Orientierung an den Sozialhilfesätzen jedoch keine zukunftsichernde Grundlage, auch nicht angesichts der Unterhaltsverpflichtungen der Eltern. Mittelfristig ist daher eine *Orientierung an den durchschnittlichen Kinderkosten* erforderlich. Bei den Erwachsenen müssen mittelfristig alle zwangsläufigen Aufwendungen einbezogen werden, so z.B. auch die Beiträge zur Sozialversicherung.

4. Alle Bestrebungen, ein möglichst niedriges Existenzminimum zu fixieren oder bestehende, differenzierte, zusätzliche Entlastungen von Familien gegeneinander aufzurechnen, sind abzuwehren.

5. Die Belastungen der Familien und die Entlastungswirkung des Familienlastenausgleichs sind jährlich zu prüfen; die erforderliche Anpassung der Entlastung ist vorzunehmen.

Bei der SPD zeichnet sich das Modell Einheitskindergeld ab. Sollte die SPD die Gelegenheit haben, dies umzusetzen, muß zusätzlich eingefordert werden, daß

1. nicht nur eine Umschichtung der bereits jetzt eingesetzten Finanzmittel im Bereich Familie und damit keine Besserstellung der Familien erfolgt, 2. das einheitliche Kindergeld bei der fiktiven Umrechnung von Kindergeld auf Kinderfreibeträge zumindest vom allgemein akzeptierten Grenzsteuersatz von 40 % ausgeht, 3. aufgrund des Einheitskindergeldes keine Benachteiligung der Mehrkinderfamilie entsteht, 4. eine regelmäßige Anpassung des Einheitskindergeldes an das Existenzminimum erfolgt und 5. auch das Existenzminimum der Eltern auf der erforderlichen verfassungsgemäßen Höhe steuerfrei belassen wird bzw. verbleibt.

Bei der CDU wurde beim letzten Bundesparteitag das Familiensplitting in das Grundsatzprogramm aufgenommen. Sollte die CDU dies umsetzen können und wollen, ist

1. in aller Deutlichkeit auf die entlastungsmäßig äußerst bedenklichen und familien-destabilisierenden Tendenzen des Familiensplittings hinzuweisen, 2. bei der Umsetzung eines Splittings die Bedarfsgerechtigkeit mittels entsprechender Kindergeldsätze einzufordern, die in ein ausgewogenes Ver-

hältnis zu den extremen Splittingvorteilen zu bringen sind, 3. die Gleichbehandlung von Familien und denjenigen, die ohne Kinder leben, einzufordern mittels angemessen gestaffelter Belastung bzw. Beitragszahlungen, und 4. alles zu versuchen, das „Rönsch-Modell“ umzusetzen, das insgesamt entscheidende Verbesserungen der Situation der Familien bringt, insbesondere im Vergleich zum Familiensplitting.

Familien müssen sich solidarisieren

Vielleicht sind alle diese Modelle nur Spielwiesen, die all denjenigen zugestanden werden, die sich mit Familie beschäftigen. Vielleicht sollen die im Umfeld Familie Enga-

gierten durch Regierungserklärungen, Wahlprogramme oder ähnlichem provoziert oder auch nur beschäftigt werden bei gleichzeitigem Wissen darum, daß es nicht ernsthaft beabsichtigt ist, die Situation der Familien wirklich zu verbessern.

Daher müssen die Familien selbst ihre Geschicke im Bereich Familienpolitik in die Hand nehmen, aktiv werden, sich solidarisieren, sich einbringen, sofern sie nicht am Ende diejenigen sein möchten, die in der Politik vernachlässigt werden. Leider vertrauen immer noch zu viele Familien darauf, daß Politik nicht nur guten Willen demonstriert, sondern tatsächlich zugunsten von Familien handelt. Familien sollten sich, vielleicht mit den häufig ebenso vernachlässigten Familienpolitikern, vor allem in Verbänden engagieren, um mehr als bisher Interessen durchsetzen zu können. *Bernhard Jans*

Den aufrechten Gang finden

Erzbischof Robert Sarah von Conakry über Afrika und die Afrikaner

Am 10. April begann in Rom die Sondersynode für Afrika, die bis zum 8. Mai tagt (wir berichten darüber ausführlich in der Juni-Ausgabe). Mit Blick auf die Synode legte der Erzbischof von Conakry (Guinea), Robert Sarah, im Februar dieses Jahres eine bemerkenswerte Situationsbeschreibung Afrikas, der Afrikaner wie auch der Kirche in Afrika unter dem Titel: „Eine Sendung für die Kirche in Afrika“ vor (vgl. Documentation Catholique, 3.4.94, S. 337ff.). Wir dokumentieren den Text in einer Übersetzung der Redaktion. Gegenüber dem französischen Original wurden leichte Kürzungen vorgenommen.

Von Afrika wie auch von den Afrikanern hat die Welt heute bekanntlich ein ausgesprochen negatives Bild. „Kontinent des Unheils“, „Kontinent auf Abwegen“, „Kontinent der Verdammnis“, „zum Betteln verurteilter Kontinent“ – so lauten die Stichworte eines verbreiteten Afro-Pessimismus, wie er nach und nach die internationalen Organisationen, die Großmächte bis hin zu den mittelgroßen Staaten erreicht hat, die noch bis vor kurzem für ihre ehemaligen Kolonien ein gewisses, ebenso nostalgisches wie kalkuliertes Interesse zu zeigen schienen.

Der afrikanische Kontinent spielt jedenfalls gegenwärtig in Handel, Wirtschaft, Finanzen, Kultur und Politik innerhalb des „großen planetarischen Dorfes“ der Gegenwartszivilisation keine bedeutende Rolle – ebenso wie dieser Kontinent nicht behaupten kann, zum weltweiten Fortschritt von Wissenschaft und Technologie einen wesentlichen Beitrag zu leisten.

So wie Afrika – gerade auch wegen der Folgen von AIDS – der Kontinent mit dem stärksten Bevölkerungswachstums und der höchsten natürlichen Sterblichkeitsrate ist, so ist Afrika auch der Kontinent mit der größten Unsicherheit, mit inneren Unruhen in einer ganzen Reihe von Ländern sowie Verwüstungen als Folge seiner Stammes- und Bürgerkriege: Massaker unter der Zivilbevölkerung, Flüchtlingsströme usw.

Als Kontinent nur allzu oft korrupter Diktaturen, unter denen sich die Einhaltung der Menschenrechte ebenso schwierig gestaltet wie das Erreichen einer gewissen Rechtsstaatlichkeit, scheint Afrika berufen zu sein, in sich die „am wenigsten entwickelten Länder“ der

Erde zu versammeln. Das Bild, das man sich in anderen Teilen der Erde von diesem Kontinent macht – ein Bild, das leicht von einem Afro-Pessimismus in einen Afro-Optimismus umschlagen kann und umgekehrt –, ist heute vor allem von grenzenloser Verzweigung gekennzeichnet...

Das US-Repräsentantenhaus nahm am 17. November 1993 den Vertrag über die Schaffung einer nordamerikanischen Freihandelszone (NAFTA) an. Außerdem kam es erst kürzlich zu einer neuen Vereinbarung zur Weltwirtschaftsordnung. Die USA wollen ihre Führungsrolle auf wirtschaftlichem Gebiet und im Handel gegenüber ihren Partnern, vor allem den Europäern und Asiaten, bekräftigen. Sie wollen auf diese Weise zeigen, daß es für amerikanische Produkte möglich ist, neue Märkte zu erobern. Um diesen Handelskrieg zu gewinnen, streben die Vereinigten Staaten die Schaffung von drei Freihandelszonen an, zwischen denen Verträge im Rahmen der dafür vorgesehenen Dispositionen des GATT geschlossen werden könnten, um so eine dauerhafte Stabilität in den internationalen Handelsbeziehungen (Industrie, Dienstleistungen, Landwirtschaft) sicherzustellen und um protektionistischen Versuchen, die das wirtschaftliche Gleichgewicht am Ende des Kalten Kriegs bedrohen, einen Riegel vorzuschieben. Diese drei Zonen sind: Amerika (NAFTA), der asiatisch-pazifische Raum (allen voran Japan) und Europa mit der Aufgabe für die Europäische Union, sich in die Länder des ehemaligen sowjetisch beherrschten Ostblocks auszudehnen.

In dieser neuen Weltwirtschaftsordnung wird Afrika am Wegrand